

Workshop

Vollstreckung in den Nachlass

Referent: Dipl.-Rpfl. Andreas Lang:

Bundesarbeitstagung

der Kommunalkassenverwalter

17. und 18. Juni 2009 in Hannover

Tod des Schuldners – Erbausschlagung – Insolvenz?

Häufig wird die Durchsetzung einer Forderung oder auch eine bereits eingeleitete Vollstreckung durch den Tod des Schuldners oder einen anderen erbrechtlichen Sachverhalt erschwert.

Die nachstehenden Erläuterungen sollen eine praktische Hilfestellung für die Lösung der Fälle geben, bei denen das Zwangsvollstreckungsrecht und das Nachlassrecht ineinander greifen.

Dabei bleibt kasuistisch außer Betracht, was der Gegenstand der Vollstreckung ist und ob

- die Beitreibung einer öffentlich-rechtlichen Geldforderung im Wege des Verwaltungsverfahrens,
- die Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen einer privatrechtlichen Geldforderung nach der ZPO,
- oder die öffentlich-rechtliche Vollstreckung einer privatrechtlichen Geldforderung (soweit diese in den einzelnen Bundesländern statthaft ist)

erfolgt.

Themen:

- I. Die Haftungsmassen und die Rechtsstellung des kommunalen Gläubigers
- II. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft
- III. Die Zwangsvollstreckung vor bzw. nach Annahme der Erbschaft
- IV. Ermittlung der unbekanntenen Erben
- V. Nachlasspflegschaft
- VI. Die Zwangsvollstreckung in den Miterbenanteil
- VII. Die Möglichkeiten des Erben zur Haftungsbeschränkung

Fallsammlung/Themenwünsche der Workshopteilnehmer:

???

I. Die Haftungsmassen und die Rechtsstellung des kommunalen Gläubigers

- Mit dem Tod einer Person geht dessen ganzes Vermögen (auch alle Verbindlichkeiten!) als Einheit auf den Erben über (Universalsukzession, § 1922 Abs. 1 BGB).
- Bis zur Annahme der Erbschaft (dazu mehr bei Kapitel II) bleiben das Eigenvermögen des Erben und der Nachlass aber rechtlich getrennt.
- Mit dem Erbschaftserwerb vereinigen sich zwei Vermögensmassen nämlich der Nachlass (= das vom Erblasser ererbte Vermögen) und das Eigenvermögen des Erben zu einer einzigen Vermögensmasse.
- Mit diesem Gesamtvermögen haftet der Erbe sowohl für die Schulden des Erblassers als auch für eigene Schulden. Für die Nachlassschulden muss der Erbe also auch mit seinem Eigenvermögen einstehen (Grundsatz der unbeschränkten Erbenhaftung).
- Kein Grundsatz ohne Ausnahme:
Die Haftung für Nachlassverbindlichkeiten kann aber auf den Nachlass beschränkt werden (dazu mehr bei Kapitel VII).
- Als Gläubiger genießen Städte und Gemeinden im Rahmen der Mobilienvollstreckung im Vergleich zu gewöhnlichen sonstigen Gläubigern keine Vorzugsrechte.
Die Konkursvorrechte sind seit dem Inkrafttreten der InsO abgeschafft. Es besteht lediglich das Vorrecht nach § 10 Abs. 1 Ziffer 3. ZVG im Rahmen der Immobilienvollstreckung.

II. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

1. Begriff und Bedeutung der Ausschlagung

- Nach dem BGB geht die Erbschaft mit dem Erbfall ohne Mitwirkung des Erben auf diesen über.
- Der Erbe kann jedoch die Erbschaft in bestimmter Frist und Form ausschlagen und dadurch den Anfall des Nachlasses rückwirkend wieder beseitigen (§§ 1942 Abs. 1, 1944, 1945, 1953 BGB). Er ist zunächst nur vorläufiger Erbe.
- Die Ausschlagungserklärung muss zur Niederschrift des Nachlassgerichts (vgl. § 1945 Abs. 2 BGB) oder in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden (§ 1945 Abs. 1, 2. Hs. BGB).
- Sie wird also erst mit dem Zugang beim Nachlassgericht wirksam. Das Nachlassgericht ist das Amtsgericht. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich in der Regel nach dem letzten Wohnsitz des Erblassers im Zeitpunkt des Erbfalls.
- Die Ausschlagungsfrist beträgt in der Regel 6 Wochen (§ 1944 Abs. 1 BGB; Ausnahmen: § 1944 Abs. 3 und 1952 Abs. 2 BGB). Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Erbe vom Anfall und dem Grunde seiner Berufung Kenntnis erlangt hat. Bei Berufung durch Verfügung von Todes wegen frühestens mit der Verkündung der Verfügung (§ 1944 Abs. 2 BGB).

2. Rechtsfolgen der Ausschlagung

- Der Anfall der Erbschaft an den Ausschlagenden gilt als nicht erfolgt (§ 1953 Abs. 1 BGB); das Gesetz fingiert damit, dass der Ausschlagende die Erbschaft nie erhalten hat.
- Für das weitere Schicksal des Nachlasses wird fingiert, dass der Ausschlagende beim Erbfall bereits verstorben war. Die Erbschaft fällt daher demjenigen an, der berufen gewesen wäre, wenn der Ausschlagende beim Erbfall nicht gelebt hätte (§ 1953 Abs. 2 BGB).
- Der anstelle des Ausschlagenden eintretende Erbe ist – wie der Ausschlagende – zunächst nur vorläufiger Erbe. Auch er kann bis zur Annahme unter den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 1942 ff. BGB die Erbschaft ausschlagen.

3. Anfechtung der Annahme der Erbschaft

- Bei Ablauf der Ausschlagungsfrist gilt die Erbschaft als angenommen (§ 1943 BGB); eine Ausschlagung ist dann nicht mehr möglich.
- Der Erbe kann allerdings die Annahme (und auch die versehentliche Ausschlagung) wegen widerrechtlicher Drohung und arglistiger Täuschung (§ 123 BGB) sowie wegen Irrtums (§ 119 BGB) anfechten.
- Die Überschuldung des Nachlasses wird als eine verkehrswesentliche Eigenschaft im Sinne von § 119 Abs. 2 BGB angesehen.
- Ein Anfechtungsrecht (§ 119 Abs. 1 BGB) billigt der BGH einem Erben auch dann zu, wenn er die Ausschlagungsfrist ohne Annahmewillen verstreichen lässt, weil er diese nicht kennt oder weil er sie für länger hält oder weil er die Bedeutung der Fristversäumung nicht kennt.

Anfechten kann, wer bei Abgabe einer Willenserklärung im **Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften** einer Person oder Sache ist (§ 119 Abs. 2 BGB).

Bei Anfechtung einer Erbschaftsannahme hat das Nachlassgericht im Erbscheinserteilungsverfahren zu prüfen, worauf der Irrtum beruht.

Waren dem Erben die Gegenstände, die zum Nachlass gehören, bekannt und bewertet er sie lediglich falsch, so liegt kein relevanter Eigenschaftsirrtum vor.

Bezieht sich der Irrtum allerdings auf die **wertbildenden Merkmale**, nämlich die Zusammensetzung des Nachlasses, so ist ein Anfechtungsgrund gegeben.

III. Die Zwangsvollstreckung vor bzw. nach Annahme der Erbschaft

Schutz des Nachlasses – Schutz des Eigenvermögens des Erben

1. Forderungsdurchsetzung gegen den vorläufigen Erben

- Der Erbe ist bis zur Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft vorläufiger Erbe. Als solcher ist er nicht verpflichtet, für den Nachlass tatsächliche Handlungen oder Rechtsgeschäfte vorzunehmen und Prozesse zu führen.

§ 1958 BGB:

Vor der Annahme der Erbschaft kann ein Anspruch, der sich gegen den Nachlass richtet, **nicht gegen den Erben gerichtlich geltend gemacht werden.**

§ 778 Abs. 1 ZPO:

Solange der Erbe die Erbschaft nicht angenommen hat, ist eine Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlass richtet, nur in den Nachlass zulässig.

§ 23 Abs. 1 S. 1 HVwVG:

Solange der Erbe die Erbschaft nicht angenommen hat, ist eine Vollstreckung wegen einer Forderung, die sich gegen den Nachlass richtet, nur in den Nachlass zulässig.

- Solange der Erbe nur vorläufiger Erbe ist, ist er also vor gerichtlichen Verfahren eines Nachlassgläubigers geschützt.

- Aber es besteht die Möglichkeit, in den Nachlass (weiter) zu vollstrecken, wenn die Vollstreckung in irgendeinen Nachlassgegenstand noch vor dem Tod des Erblassers begonnen hatte.

Ausnahme § 779 Abs. 1 ZPO:

Hat eine Zwangsvollstreckung gegen den Erblasser bereits **zu dessen Lebzeiten begonnen**, so wird sie in den **Nachlass fortgesetzt**.

(Vgl. § 4 Abs. 3 HVwVG, der auf § 779 ZPO verweist.)

- Es bedarf bei zu einer Vollstreckungshandlung im Rahmen des § 779 Abs. 1 ZPO keines neuen Titels bzw. einer Umschreibung der Vollstreckungsklausel gegen den Erben. (Die Vollstreckung wird auf der Grundlage des alten Titels fortgesetzt, ist aber nur in Nachlassgegenstände zulässig, § 778 Abs. 1 ZPO!).
- Muss ein Gläubiger, der noch nicht im Besitz eines Titels ist, einen Anspruch gegen den Nachlass allerdings dringend vor Annahme der Erbschaft (z. B. wg. drohender Verjährung) gerichtlich geltend machen oder will er vollstrecken, obwohl die Erben noch unbekannt sind, so bleibt ihm nur der Weg, vorher die Bestellung eines Nachlasspflegers zu bewirken (dazu mehr bei Kapitel IV).

2. Schutz des Eigenvermögens des vorläufigen Erben

- Während der Schwebezeit bis zur Erbschaftsannahme ist auch das Eigenvermögen des vorläufigen Erben vor dem Zugriff der Nachlassgläubiger geschützt
(Vgl. oben Ziffer 1., § 1958 BGB: „...kann nicht gegen den Erben...geltend gemacht werden.“ und die entsprechende Verfahrensvorschrift § 778 Abs. 1 ZPO bzw. § 23 Abs. 1 S. 1 HVwVG).
- Sollte durch einen Nachlassgläubiger vor der Annahme auch ins Eigenvermögen des Erben vollstreckt werden, steht diesem die Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung (§ 766 ZPO) und (wahlweise) die Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) gegen den pfändenden Gläubiger zu.

3. Schutz des Nachlasses vor Vollstreckungen der Eigengläubiger des Erben

- Andererseits muss natürlich im Interesse der Nachlassgläubiger und des endgültigen Erben sichergestellt sein, dass persönliche Gläubiger des vorläufigen Erben (sog. Eigengläubiger) sich nicht aus dem Nachlass befriedigen und diesen schmälern.
- Eine Zwangsvollstreckung der Eigengläubiger ist daher vor Annahme der Erbschaft in den Nachlass ebenfalls nicht zulässig

§ 778 Abs. 2 ZPO:

Wegen eigener Verbindlichkeiten des Erben ist eine Zwangsvollstreckung in den Nachlass vor Annahme der Erbschaft nicht zulässig.

§ 23 Abs. 1 S. 2 HVwVG:

Wegen eigener Verbindlichkeiten des Erben ist eine Vollstreckung in den Nachlass vor Annahme der Erbschaft nicht zulässig

- Bei Verstoß gegen diese Vorschrift hat der Erbe eine Rechtsbehelfsmöglichkeit. Nachlassgläubiger und ggf. ein Nachlasspfleger oder Testamentvollstrecker haben ebenso die Erinnerung (§§ 766 oder 771 ZPO).

4. Forderungsdurchsetzung gegen den endgültigen Erben

- Nach Annahme der Erbschaft gelten bei einem Alleinerben vollstreckungsrechtlich keine Besonderheiten. Beide Vermögensmassen (der Nachlass + das Eigenvermögen) sind rechtlich zu einer Vermögensmasse verschmolzen.
- Ein Gläubiger, egal ob Nachlassgläubiger oder Eigengläubiger kann nun ungehindert in alle Vermögensgegenstände des Schuldners vollstrecken.
- Wenn ein Nachlassgläubiger noch nicht im Besitz eines Titels ist, kann er nun den Erben als Schuldner ungehindert in Anspruch nehmen, da dieser für alle Nachlassverbindlichkeiten grundsätzlich unbeschränkt haftet (§ 1967 BGB).
- Besondere Regelungen gelten allerdings, wenn mehrere Personen erben. Diese bilden eine Erbengemeinschaft. Bis zu einer Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft und einer realen Teilung der Nachlassgegenstände gelten wiederum vollstreckungsrechtliche Besonderheiten (dazu mehr bei Kapitel VI).

IV. Die Ermittlung der unbekanntem Erben und sonstige Maßnahmen

1. Durch eine Anfrage beim Nachlassgericht kann in Erfahrung gebracht werden

- ob ein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist
- ob ein Erbscheinsantrag gestellt wurde
- ob bereits ein Erbschein erteilt wurde
- wer nach dem Inhalt der Sterbefallsanzeige (Hessen) als gesetzlicher Erbe in Betracht kommt
- ob Ausschlagungserklärungen vorliegen
- ob bereits eine Nachlasspflegschaft eingeleitet wurde.

Nachlassgericht ist immer das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen **letzten Wohnsitz** gehabt hat. Ein anfragender Gläubiger hat seine **Forderung glaubhaft** zu machen.

2. Der Gläubiger kann einen Erbschein beantragen (§ 792 ZPO).
3. Die hierfür erforderlichen Personenstandsunterlagen kann er sich beim Standesamt erteilen lassen.
4. Die Umschreibung eines bereits vorhandenen Schuldtitels auf den Erben oder einen Nachlasspfleger kann beantragt werden.
5. Der Gläubiger kann eine Nachlasspflegschaft anregen oder beantragen (dazu mehr bei Kapitel V).
6. Durch die Möglichkeit öffentlich-rechtliche Abgabeforderungen über die Vollstreckungsbehörde selbst zu vollstrecken, ist ein schneller Vollstreckungszugriff möglich. Auch die Zusammenarbeit mit der Ordnungsbehörde kann zu Erkenntnissen führen, die ein sonstiger Gläubiger nicht ohne weiteres gewinnen kann.

V. Nachlasspflegschaft

1. Nachlasspflegschaft bei Fürsorgebedürfnis (§ 1960 Abs. 1 BGB)

- Nach dem BGB gibt es zwar keine Erbschaft ohne Erben. Gleichwohl kann der Nachlass ohne Verwalter sein, wenn der Erbe die Erbschaft noch nicht angenommen hat (weil die Ausschlagungsfrist noch läuft), der Erbe unbekannt ist oder Ungewissheit über die Annahme besteht (§ 1960 Abs. 1 BGB).
- Wenn außerdem ein Fürsorgebedürfnis vorliegt, so hat das Nachlassgericht nach pflichtgemäßem Ermessen geeignete Maßnahmen zu treffen, von denen die Nachlasspflegschaft die wichtigste Sicherungsmaßnahme ist.
- Die Nachlasspflegschaft ist auf die Sicherung, Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses gerichtet. Außerdem hat der Nachlasspfleger die unbekannteren Erben zu ermitteln.

2. Nachlasspflegschaft auf Antrag eines Gläubigers (§ 1961 BGB)

- Unter den Voraussetzungen des § 1960 Abs. 1 BGB ist die Bestellung eines Nachlasspflegers zwingend vorgeschrieben, wenn ein Nachlassgläubiger es zur gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs beantragt.
- Der Gläubiger hat den Sachverhalt und seine Forderung glaubhaft zu machen.
- Die Beantragung einer solchen Pflegerbestellung ist für den Gläubiger, der vor Erbschaftsannahme eine Forderung geltend machen will oder muss, die einzige Möglichkeit um eine Passivlegitimation für die unbekanntenen Erben zu schaffen (vgl. § 778 Abs. 1 ZPO)

3. Rechtsstellung des Nachlasspflegers

- Der Nachlasspfleger ist gesetzlicher Vertreter der unbekannt erben.
- Der Nachlasspfleger wird vom Nachlassgericht bestellt und beaufsichtigt.
- Er hat Berichtspflichten und gegenüber dem Nachlassgericht Rechnung zu legen.

VI. Die Zwangsvollstreckung in den Miterbenanteil

1. Die Rechtsnatur der Erbgemeinschaft

- Wenn mehrere Personen erben, geht das Vermögen des Erblassers auf die Miterben zur gesamten Hand über (vgl. §§ 1922, 2032 ff. BGB). Der einzelne Miterbe erwirbt nicht etwa einzelne Nachlassgegenstände (auch wenn das im Testament so steht), sondern zunächst nur einen Anteil am Gesamtnachlass.
- Mehrere Erben bilden also eine Erbgemeinschaft. Diese Gemeinschaft ist eine Gesamthandsgemeinschaft (§§ 2032 ff. BGB). Ein einzelner Miterbe kann somit nicht allein über einzelne Nachlassgegenstände verfügen. Es bedarf dazu immer der Zustimmung der übrigen Miterben bzw. des Zusammenwirkens aller Erben (ggf. mittels einer Vollmacht).
- Ähnlich wie bei der Haftung des Alleinerben stehen sich auch hier widerstreitende Interessen der Nachlassgläubiger, der Eigengläubiger und der Erben gegenüber. Bei ungeteiltem Nachlass geht das Gesetz davon aus, dass der Nachlass einerseits und das Eigenvermögen der Erben andererseits noch hinreichend voneinander abgesondert sind.
- Gegen alle Miterben in ihrer Gesamtheit hat der Nachlassgläubiger das Recht auf Befriedigung aus dem ungeteilten Nachlass (§ 2059 Abs. 2 BGB).
- Die Haftung der Gesamthand besteht also nur mit dem Nachlass (§ 2059 Abs.1 BGB).

2. Die Haftung vor der Annahme der Erbschaft

- Bis zur Annahme der Erbschaft bestehen keine Besonderheiten gegenüber der Haftung des Alleinerben.
- Vor der Annahme können Miterben ebenso wenig wie Alleinerben gerichtlich in Anspruch genommen werden (§ 1958 BGB).
- Die Rechtsstellung des vorläufigen Miterben entspricht auch im Übrigen dem des vorläufigen Alleinerben.

3. Die Haftung nach der Nachlassenteilung

- Nach der Nachlassenteilung ist der ungeteilte Nachlass als Haftungsobjekt weggefallen. Der einzelne Miterbe kann über die ihm zugefallenen Gegenstände frei verfügen.
- Deshalb ist der Nachlassgläubiger jetzt schutzwürdiger als vor der Teilung. Das Gesetz sieht darum weiterhin eine grundsätzlich unbeschränkte und gesamtschuldnerische Haftung des Miterben vor, nicht etwa nur eine Teilhaftung (vgl. § 2058 BGB).
- Die Nachlassgläubiger können sich also wegen der ganzen Forderung an jeden Miterben wenden. Mit der Teilung gibt es keinen Nachlass und keine Miterbenanteile mehr. Dementsprechend entfällt auch eine Haftung der Gesamthand mit dem Nachlass (§ 2059 Abs. 2 BGB). Er haftet mit allem, was er hat.

4. Die Haftung zwischen Annahme und Teilung der Erbschaft

- Die Miterben haften für gemeinschaftliche Nachlassverbindlichkeiten als Gesamtschuldner (§ 2058 BGB). Auch vor der Teilung kann daher ein Nachlassgläubiger jeden Miterben als Gesamtschuldner in Anspruch nehmen (Gesamtschuldklage).
- Als Gesamtschuldner haftet ein Miterbe grundsätzlich mit seinem Eigenvermögen, einschließlich seines Miterbenanteils, jedoch hat er die Möglichkeit, seine Haftung auf den Erbanteil zu beschränken. Mit der Gesamtschuldklage kann der Nachlassgläubiger auch mehrere oder alle Miterben gleichzeitig oder nacheinander belangen.
- Ein Nachlassgläubiger kann alle Miterben gleichzeitig als Gesamthänder in Anspruch nehmen und Befriedigung aus dem ungeteilten Nachlass verlangen (§ 2059 Abs. 2 BGB).
- Zur Vollstreckung in den Nachlass ist ein gegen alle Erben ergangenes Urteil (§ 747 ZPO) erforderlich. Dabei reicht es aus, dass der Gläubiger gegen alle Erben in verschiedenen Prozessen obsiegende Urteile erlangt. Es muss sich also nicht um einen einheitlichen Titel handeln.

5. Die Zwangsvollstreckung in den Miterbenanteil

- Bis zur Auseinandersetzung des Erbes bilden die Erben eine Gesamthandsgemeinschaft und jeder Miterbe hat nur einen (ideellen und nach Bruchteilen bestimmten) Anteil am Gesamtnachlass.
- (Nur) Dieser Miterbenanteil ist Bestandteil des Vermögens des einzelnen Miterben (und nicht etwa einzelne Nachlassgegenstände).
- Insbesondere ein Eigengläubiger eines Miterben kann vor der Auseinandersetzung daher nur in diesen Miterbenanteil vollstrecken.
- Der Miterbenanteil kann als anderes Vermögensrecht durch Pfändungs- und Einziehungsverfügung gepfändet und verwertet werden.

- Durch die Pfändung wird der Gläubiger nicht etwa Miterbe. Er erlangt damit aber das Verwaltungs- und Verfügungsrecht (§§ 2038 ff. BGB) und das Recht auf Mitwirkung bei der Auseinandersetzung (§ 2042 BGB).
- Der Gläubiger kann dann auch die Aufhebung der Gemeinschaft verfolgen, z. B. durch einen Antrag auf Teilungsversteigerung, falls ein Grundstück zum Nachlass gehört.
- Eine Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft kann wirksam in jedem Fall nur unter Mitwirkung des Gläubigers erfolgen.
- Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung wird mit Zustellung an die übrigen Miterben als Drittschuldner wirksam (§§ 857, 829 ZPO).

Gepfändet wird der angebliche Miterbenanteil des Schuldners an dem Nachlass der / des am ... *[Sterbedatum]* verstorbenen und zuletzt in ... *[Anschrift]* wohnhaft gewesen ... *[Name des Erblassers]* zusammen mit dem Anspruch auf Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft.
Drittschuldner sind ... *[Namen und Anschriften aller Miterben]*

VII. Die Möglichkeiten des Erben zur Haftungsbeschränkung

- Das Gesetz räumt dem Erben die Möglichkeit ein, die Haftung für Nachlassschulden auf den Nachlass zu beschränken (Grundsatz der unbeschränkten aber beschränkbaren Erbenhaftung).
- Eine solche Haftungsbeschränkung kann durch Nachlassverwaltung und Nachlassinsolvenz (§§ 1975 ff.) herbeigeführt werden.
- In beiden Fällen wird eine Absonderung des Nachlasses vom Eigenvermögen erreicht. Die (rechtlich wie tatsächlich oft) schon verschmolzenen Vermögensmassen werden wieder getrennt.

- Das Gericht setzt einen Nachlassinsolvenzverwalter bzw. einen Nachlassverwalter ein. In dem einen wie in dem anderen Fall ist es die Aufgabe des Verwalters, die Gläubiger aus dem vorhandenen Nachlass zu befriedigen. Im Falle einer Nachlassinsolvenz steht dabei von vornherein fest, dass die Gläubiger nur anteilig befriedigt werden können.
- Nachlassverwaltung und Nachlassinsolvenz kosten Geld. Liegt ein dürftiger Nachlass vor, bei dem sich die Verwaltung mangels Masse nicht lohnt, so hat der Erbe gleichwohl die Möglichkeit, die beschränkte Erbenhaftung herbeizuführen. Er wickelt dann – wie ein Verwalter – selbst den Nachlass ab (vgl. § 1991 BGB).
- In einem evtl. Prozess könnte ein Erbe dem Kläger dann die Tatsache der Nachlassüberschuldung in der Form der sog. Dürftigkeitseinrede entgegen halten (§ 1990 BGB).

Die Regelungen des BGB zur Haftungsbeschränkung des Erben sind komplex. Sie sind z. T. von untergeordneter praktischer Bedeutung und werden im Rahmen dieses Workshops daher nicht vollständig vorgestellt. Auf die Möglichkeit eines Gläubigeraufgebots sei insoweit beispielhaft noch hingewiesen. Gegenüber einem Nachlassgläubiger, der im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen worden ist, erfolgt die Haftungsbeschränkung durch die sog. Erschöpfungseinrede (§ 1973 BGB).